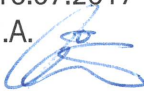
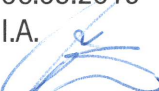


**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
im Markt Jettingen-Scheppach
(Stellplatz-Satzung)**

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	27.06.2017	19.02.2019	05.08.2025		
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt	entfällt	entfällt		
Satzg. ausgefertigt am:	28.06.2017	26.02.2019	05.09.2025		
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	07.07.2017; Nr.27, 59.Jg.	01.03.2019; Nr.09, 61.Jg.	12.09.2025 Nr.37, 67.Jg.		
Tag des Inkrafttretens:	15.07.2017	15.03.2019	01.10.2025		
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	10.07.2017	06.03.2019	12.09.2025		
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbe- schränkt	unbe- schränkt	unbe- schränkt		
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	10.07.2017 I.A. 	06.03.2019 I.A. 	12.09.2025 I.A. 		



**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach
(Stellplatz-Satzung)**

vom 28.06.2017

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Jettingen-Scheppach mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- a) wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- b) wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Fahrräder, Mofas, Motorräder) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Bau- oder einem anderen Grundstück i. S. d. des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Grundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden. Der Abschluss eines solchen Vertrags liegt im Ermessen des Marktes. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 6.000 Euro pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Zufahrten und Stellflächen sind naturgemäß auszuführen; soweit möglich soll ein Pflasterrasen oder eine ähnliche Befestigung gewählt werden. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen, die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Stellplatzanlagen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge sind durch Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,0 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 6

Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 30 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen, welcher die Anforderungen nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen erfüllt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach dieser Stellplatz-Satzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

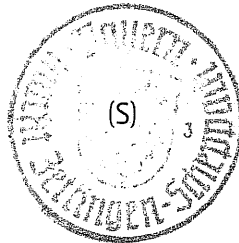
Diese Satzung tritt am 15.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Markt Jettingen-Scheppach vom 23.11.1993 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 28.06.2017
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

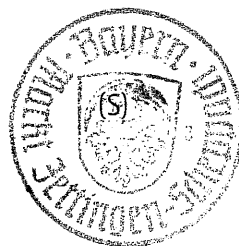
Vorstehende Satzung samt Anlage zu § 3 wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 07.07.2017 (Nr. 27, 59. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 07.07.2017
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart

1. Bürgermeister





Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017

Vom 26.02.2019

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt: „(7) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden, bzw. bis zu einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächstniedrige ganze Zahl abzurunden. Für jede Nutzungseinheit ist jedoch mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen.“
- b) Die Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) wird neu gefasst. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

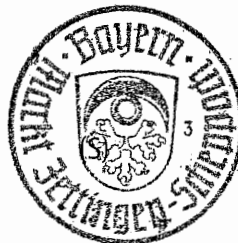
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2017 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 26.02.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH


Hans Reichhart
1. Bürgermeister



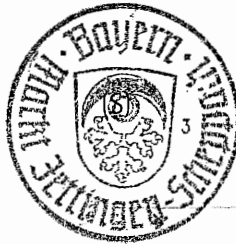
Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 01.03.2019 (Nr. 09, 61. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 01.03.2019
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Hans Reichhart
1. Bürgermeister





Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung im Markt Jettingen-Scheppach vom 27.06.2017

Vom 05.09.2025

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

§ 1 Anzahl der Stellplätze

Die Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) wird durch die Anlage zu § 3 dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 2 Ausstattung von Stellplätzen

Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Barrierefreie Stellplätze

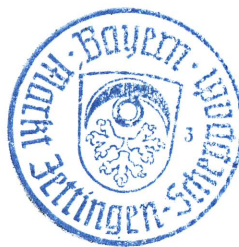
Der § 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zu § 3 (Stellplatzbedarf) in der Fassung vom 26.02.2019 (gültig ab 15.03.2019) außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 05.09.2025
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Christoph Böhm
Erster Bürgermeister



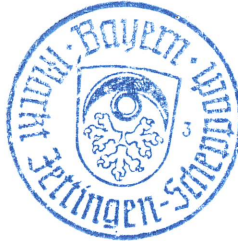


Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 12.09.2025 (Nr. 37, 67. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 12.09.2025
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

Christoph Böhm
Erster Bürgermeister



Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(gültig ab 01.10.2025)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stellplätze (Stpl.) für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis 40 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohnung ab 40 m ² Wohnfläche, jedoch maximal 2 Stellplätze je Wohnung Je Wohnung, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(gültig ab 01.10.2025)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stellplätze (Stpl.) für Besucher in %
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(gültig ab 01.10.2025)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stellplätze (Stpl.) für Besucher in %
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

Erläuterungen:¹⁾ NUF = Nutzungsfläche²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.